

§ 69 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Bohrungen und Brunnenbauarbeiten“

Tiefbauberufesausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Bohrungen und Brunnenbauarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Gefährdungen auf Baustellen zu unterscheiden, Gefährdungsbeurteilungen umzusetzen und Schutzmaßnahmen auszuwählen,
3. Maßnahmen für das Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu beschreiben,
4. Skizzen für die eigene Arbeitsvorbereitung zu erstellen,
5. Protokolle zu erstellen,
6. das Bedienen und Instandhalten von Maschinen und Anlagen zu beschreiben,
7. Messverfahren zu unterscheiden und auszuwählen sowie den Einsatz digitaler Messgeräte zu beschreiben,
8. Prüfverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
9. Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung zu unterscheiden,
10. Bohrgeräte und Bohrverfahren zu unterscheiden,
11. das Ausbauen von Bohrungen zu beschreiben,
12. Brunnen zu entwickeln,
13. das Erstellen von Abschlussbauwerken zu beschreiben,
14. das Regenerieren von Brunnen zu beschreiben,
15. das Instandhalten und das Sanieren von Brunnen zu unterscheiden,
16. geothermische Anlagen zu unterscheiden,
17. eine geschlossene Wasserhaltung zu beschreiben sowie
18. Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 69 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/69>